



UNTERRICHTSBESTIMMUNGEN

ANMELDUNG - ABMELDUNG

Musikschulstatut §7 / Absatz 2:

Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin beim Schulleiter. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.

Musikschulstatut §7 / Absatz 4:

Eine Abmeldung für das folgende Semester erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. bei einem minderjährigen Schüler des Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Semesters und zwar spätestens bis zum **30.05.** bzw. **30.11.** des laufenden Semesters beim Schulleiter einlangen muss.

Musikschulstatut §7 / Absatz 5:

Eine Abmeldung für das laufende Semester in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.

SCHULGELD

Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessener Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.

Das Schulgeld wird als Jahresgeld für zehn Monate (September bis Juni) monatlich eingehoben und muss spätestens bis 10. des laufenden Monats auf dem Musikschulkonto eingelangt sein.

Ein Fernbleiben vom Unterricht ohne entsprechender Absprache und schriftlicher Abmeldung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

UNTERRICHT

Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können in vertretbarem Ausmaß nach Absprache mit Lehrer/Schulleitung bewilligt werden. Der Lehrer/Die Lehrerin ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.

Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

Der Schüler/Die Schülerin bzw. sein/ihr Erziehungsberechtigter ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, müssen vom Lehrer nicht nachgeholt werden.

Mit der Anmeldung stimme ich einer Verwendung meiner Daten bzw. als gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Schülers(in) einer Verwendung seiner/ihrer Daten durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu.

Ich stimme ebenfalls hiermit zu, dass im Rahmen des Unterrichtes oder bei Veranstaltungen erstellte Fotos sowie Audio- und Videoaufnahmen des/der angemeldeten Schülers/in für analoge und digitale Publikationen der Franz Schubert Musikschule (Broschüren, Internetseite, Youtube, Presseartikel) jederzeit und ohne Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung verwendet werden können.